
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	05.04.2013
Leese-Hehmke, Anita	Weitergabe an BA:	09.04.2013
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	23.04.2013
	Beantwortet:	28.05.2013
Antwort von:	Erledigt:	29.05.2013
Abt. Soziales, Beschäftigung und Bürgerdienste	Erfasst:	09.04.2013
	Geändert:	

Kündigung der Berliner Rahmenvereinbarung Soziales

Ihre schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Auswirkungen hat die Kündigung der Berliner Rahmenvereinbarung Soziales durch die Landesebene auf den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, insbesondere für den Fall, dass bis zum Jahresende keine neue Rahmenvereinbarung geschlossen werden sollte (z.B. auch im Rahmen von Einzelverhandlungen über Kostensätze)?***

Im Rahmen der Kommission 75 wurde bereits in 2012 beschlossen, den Berliner Rahmenvertrag (BRV) weiterzuentwickeln. Betroffen sind insbesondere die Regelungen zu den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Diese Weiterentwicklung soll eine transparente und überprüfbare Leistungserbringung sicherstellen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Träger der sozialen Leistungen wieder stärken.

Aus formalen Gründen mussten die der Neuregelung entgegenstehenden Bestandteile des BRV Ende 2012 zum 1.1.2014 gekündigt werden.

Die Landesseite hat der Anbieterseite ein letter of intent vorgeschlagen, um die Weiterentwicklung der rahmenvertraglichen Grundlagen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Leistungserbringer sozialer Leistungen mit dem Land Berlin und eine Neujustierung der Finanzierung sozialer Dienstleistungen gemeinsam zu erreichen.

Dieses Papier ist von der Idee bestimmt, dass

- die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Zentrum des BRV und der darin beschriebenen Leistungen stehen
- der Sozialstaat auch unter Ausgabegesichtspunkten zukunftsfest sein muss, weshalb bei der Weiterentwicklung von Leistungen und deren Finanzierung darauf geachtet werden muss, dass Kostenstrukturen transparent und Ausgabenentwicklungen planbar gemacht werden sollen
- die Weiterentwicklung des BRV der Verbesserung der Kooperation zwischen Land und Anbieterseite dient
- die Einführung neuer Kostenblätter zu einer Neujustierung der Finanzierung sozialer Dienstleistungen führt, die beiden Seiten langfristig Planbarkeit und den Anbietern finanzielle Sicherheit bietet.

Ein neuer Rahmenvertrag wird nicht vor Ablauf der Kündigung zum 1.1.2014 zu verhandeln und abzuschließen sein, deshalb werden derzeit die Vertragsabschlüsse für den Zeitraum ab 2014 vorbereitet werden.

Da, einer Entscheidung des Sozialgerichts Berlin (SG Berlin, Urteil vom 06.07.2011 – Gz: S 51 SO 507/11 ER) folgend, Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen nach Zeitablauf nicht weiter gelten, da eine Weitergeltung weder gesetzlich noch in den Einzelverträgen geregelt ist, ist zunächst beabsichtigt, eine neue Leistungs- und Prüfungsvereinbarung abzuschließen.

Die Vergütungsvereinbarungen würden dann zunächst über den 1.1.2014 fort gelten.

2. Ist der Aufwand damit für das Bezirksamt höher und wie kann er bewältigt werden?

Durch die Neuverhandlung des Berliner Rahmenvertrags (BRV) hat der Bezirk keinen erhöhten Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Mildner- Spindler